

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	[Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-Kreislauf und Kerntechnik e.V.]
Datum:	[27.Juni 2018]

Lfd . Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 1		Rechtlich	Es fehlt der im bisherigen Entwurf in § 1 festgelegte Anwendungsbereich	§ 1 aus dem alten Entwurf übernehmen
2	Artikel 1 § 1 Abs. 15	„... einschließlich des Eintretens eines ... Notfalls ...“	Inhaltlich	<p>Systematik der Definition ist fehlerhaft, da der Notfall nach § 5 Abs. 26 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) über die geplante Expositionssituation hinausgeht und ansonsten nur ein Ereignis ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Notfalldefinition sollten auf Ebene der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) Kriterien geschaffen werden, nach denen die Auslegung des Begriffs der „erheblichen</p>	<p>Definition:</p> <p>„Störfall oder sonstiges Ereignis in einer geplanten Expositionssituation, das zu einer unbeabsichtigten Exposition geführt hat, führen könnte oder beinahe geführt hätte.“</p> <p>Definition Notfall – Störfall</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				nachteiligen Auswirkungen“ im Sinne des § 5 Abs. 26 StrlSchG zu erfolgen hat. Artikel 2 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts scheint dafür nicht geeignet.	im Einklang mit § 5 Abs. 26 StrlSchG.
3	Artikel 1 §1 Abs. 15	„Vorkommnis: Ereignis in einer geplanten Expositionssituation, das zu einer unbeabsichtigten Exposition geführt hat, führen könnte oder beinahe geführt hätte, einschließlich des Eintretens eines Störfalls oder Notfalls“.	Inhaltlich	<p>In der Begründung wird hierzu aufgeführt: „Hypothetische Ereignisse sind nicht Gegenstand der Regelung.“</p> <p>Die Formulierung „oder beinahe geführt hätte“ ist hypothetisch und widersprüchlich zur Begründung.</p> <p>Die Begriffsbestimmung ist nicht hinreichend präzise. Nach dem jetzigen Entwurfstext würden die Vorschriften für Maßnahmen und Aufzeichnungen in §§ 85, 87 und 89 auch beispielsweise für Vorkommnisse, die zu zwar unbeabsichtigten aber völlig unbedeutenden Expositionen hätten führen</p>	<p>Definition:</p> <p>„Vorkommnis: Sicherheitstechnisch bedeutsames Ereignis in einer geplanten Expositionssituation, das zu einer unbeabsichtigten Exposition geführt hat, führen könnte, einschließlich des Eintretens eines Störfalls oder Notfalls“.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>können, gelten.</p> <p>Derzeit heißt es in der StrlSchV noch „sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse“; im zur Begründung zitierten Artikel 96 der Euratom-Richtlinie heißt es „signifikante Ereignisse“.</p>	
4	Artikel 1 § 1	Begriffsbestimmungen	Inhaltlich	Eine Definition von „Störfall“ fehlt. Der Begriff wird oft verwendet und sollte zur Klarstellung definiert werden entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 28 der bisherigen StrlSchV	<p>Ergänzung:</p> <p><i>„Störfall:</i></p> <p>Ereignisablauf, bei dessen Eintreten der Betrieb der Anlage oder die Tätigkeit aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann und für den die Anlage auszulegen ist oder für den bei der Tätigkeit vorsorglich Schutzvorkehrungen</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					vorzusehen sind“.
5	Artikel 1 § 1	Begriffsbestimmungen		Die Definition der Freigabe fehlt. Bisher war der Begriff in der StrlSchV definiert. Hilft das Verständnis für die Freigabe zu schaffen. Spezifische Bedeutung innerhalb der StrlSchV.	Definition gemäß § 3 Abs. 15 der geltenden StrlSchV.
6	Artikel 1 § 31 Abs. 2	Einer Freigabe bedürfen auch Stoffe und Gegenstände, die aus Strahlenschutzbereichen stammen, in denen <ol style="list-style-type: none"> 1. offene radioaktive Stoffe vorhanden sind oder waren, 2. mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde oder 	Inhaltlich	Eine Abgrenzung zur Herausgabe von nicht radioaktiven Stoffen fehlt. Dies stellt eine erhebliche Verschärfung des bisherigen Freigabeverfahrens dar, für die es keine nachvollziehbare Begründung gibt. Es gibt eine Anzahl von Strahlenschutzbereichen, die einer Genehmigung zum Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen unterliegen, in denen aber in Teilbereichen auf Grund der betrieblichen Abläufe sichergestellt ist, dass keine Kontamination zu unterstellen ist. Hier wurde bisher auf der Grundlage von beweisführenden Messungen die Herausgabe praktiziert. Diese	Ganzen Absatz streichen oder zumindest Ausnahmen vorsehen. Vorschlag für Ausnahmeregelung: „Ausgenommen sind Stoffe und Gegenstände, die aus genehmigungspflichtigem Umgang und aus Strahlenschutzbereichen stammen, in denen eine Kontamination oder

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		3. die Möglichkeit einer Aktivierung bestand.		<p>Vorgehensweise hat sich bewährt.</p> <p>In diesen Fällen jeden Einrichtungsgegenstand – auch wenn eindeutig ist, dass er keinen Kontakt mit radioaktiven Stoffen gehabt haben kann – mit der Pflicht zur Durchführung eines Freigabeverfahrens zu belegen, ist als gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit verstoßend abzulehnen.</p> <p>Für den Fall, dass gleichwohl eine Streichung des Absatzes abgelehnt wird, sollte zumindest eine entsprechende Ausnahmeregelung festgelegt werden.</p>	Aktivierung aufgrund der Betriebshistorie nicht zu unterstellen ist. Dies ist durch Kontrollmessungen zur Beweissicherung zu belegen“.
7	Artikel 1 § 33 Abs. 3 und Abs. 4 S. 2	§ 33 Abs. 3: „Die zuständige Behörde kann die Freigabe unter der aufschiebenden Bedingung erteilen, dass sie den Nachweis der Übereinstimmung mit dem	Rechtlich	Wie sich aus der Begründung zu Kapitel 3 (S. 301) des Entwurfs der StrSchV ergibt, soll auch in der neuen Strahlenschutzverordnung der Begriff der Freigabe unverändert fortgelten. Voraussetzung für die Freigabe ist die Einhaltung des Dosiskriteriums sowie das Fehlen von Anhaltspunkten, die einer	1.a) Streichung des § 33 Abs. 3 und des § 33 Abs. 4 S. 2. 1.b) Ergänzung des § 33 Abs.1 um eine Regelung, die

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>Inhalt des Freigabebescheids durch die Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber der Freigabe ist, bestätigt“.</p> <p>§ 33 Abs. 4 S. 2:</p> <p>„Die Freigabe kann darüber hinaus mit einer Bedingung, einem Vorbehalt des Widerrufs oder einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden“.</p>		<p>Freigabe entgegenstehen. Zweck der Freigabe ist weiterhin die Entlassung eines im physikalischen Sinne geringfügig radioaktiven Stoffes als im Rechtssinne nicht-radioaktiver Stoff aus der atom- und strahlenschutzrechtlichen Überwachung. Soll ein Stoff z.B. auf eine Deponie gebracht werden, muss er zuvor freigegeben sein, damit er als im Rechtssinne nicht-radioaktiver Stoff zur Deponie transportiert werden kann. Die Freigabe ist zu dem Zeitpunkt also bereits erfolgt. Sie könnte dann allenfalls nicht wirksam erteilt worden sein, wenn de facto das Dosiskriterium nicht eingehalten wird. Wird das Dosiskriterium jedoch eingehalten, bleibt dieser Stoff ein im Rechtssinne nicht-radioaktiver Stoff, auch wenn z.B. der für die Deponie zuständige Landrat ohne Rechtsgrund den Deponiebetreiber anweist, den Transport an den Toren der Deponie abzuweisen. Würde in diesem Fall der rechtlich nicht-radioaktive</p>	<p>ähnlich wie im bisherigen § 29 Abs. 1 S. 1 StrlSchV die Erteilung der Freigabe außerdem von der Feststellung der Übereinstimmung mit den im Freigabebescheid festgelegten Anforderungen abhängig macht.</p> <p>2) Hilfsweise Änderung des § 33 Abs. 4 S.2 in:</p> <p>„Die spezifische Freigabe kann, solange sie noch nicht vollzogen ist und der Verbleib ordnungsgemäß abgeschlossen ist, darüber hinaus in entsprechender Anwendung des § 17 Abs.3</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Stoff wieder in das atom- und strahlenschutzrechtliche Regime zurückfallen, würde der Zweck der Freigabe konterkariert.</p> <p>Diese Regelung ist außerdem nicht zielführend für die Akzeptanz der Freigabe. Sie führt zu Unsicherheit bei den Freigebenden und verunsichert die Deponien noch weitergehend als bisher zur Annahme freigegebener Abfälle. Warum eine derart weitgehende Aufhebbarkeit/Widerruflichkeit von Freigaben notwendig ist, ist nicht ersichtlich, vielmehr ist ein Reduzieren auf die noch nicht vollständig abgeschlossene spez. Freigabe angezeigt.</p>	<p>AtG mit einem Vorbehalt des Widerrufs oder einer Bedingung, einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden“.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
8	Artikel 1 § 37 Abs. 1	„Der Antragsteller kann den Nachweis, dass das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten ist, auch im Einzelfall führen. Dies gilt, soweit...“.	Inhaltlich	Weichere Formulierung, um klarzustellen, dass Einzelfallnachweis auch in weiteren atypischen Situationen möglich ist, solange das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten ist.	„Der Antragsteller kann den Nachweis, dass das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten ist, auch im Einzelfall führen. Dies gilt insbesondere, soweit...“.
9	Artikel 42 Abs. 1	„Der Strahlenschutzverantwortliche, der Inhaber der Freigabe ist, hat für jede Masse oder Teilmasse, die aufgrund der Freigabe als nicht radioaktiver Stoff verwendet, verwertet, beseitigt, innegehabt oder an Dritte weitergegeben werden soll, zuvor die Übereinstimmung mit dem	Inhaltlich	Ist sich das BMU bewusst, dass diese Vorgabe in der Praxis weitreichende Konsequenzen habe wird, weil der SSV weiterhin keine Fachkunde haben muss und gem. § 32 (2) diese Pflichten auch nicht an einen SSB übertragen darf?	Eine Anpassung der Verantwortlichkeiten wäre hier angemessen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Inhalt des Freigabebescheids festzustellen“.			
10	Artikel 1 § 43	a) Pflichten des Strahlenschutzbeauftragten	Inhaltlich	a) Es wäre sinnvoll, in die Begründung zum Strahlenschutzbevollmächtigten den nebenstehenden Satz aufzunehmen, wie er auch in der Begründung zur Revision der StrISchV 2001 steht.	a) Aufnahme des Satzes: „Der Strahlenschutzverantwortliche kann Strahlenschutzbeauftragte bestellen und die Wahrnehmung der Aufgaben als Verantwortlicher im Rahmen der Betriebs- bzw. Verwaltungsorganisation an einen Vertreter (Bevollmächtigten) delegieren, der nicht Strahlenschutzbeauftragter zu sein braucht. Dies

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		b) Pflichten des Strahlenschutzbeauftragten beim Transport	Inhaltlich	b) Neu ist, dass es zukünftig auch einen SSB beim Transport geben muss. Im Verordnungsentwurf finden sich jedoch keine Erläuterungen zum Verantwortungsbereich des SSB beim Transport. Welche Aufgaben soll der SSB beim Transport wahrnehmen? Ist z.B. daran gedacht, dass der SSB des Absenders die gesamte Transportkette überwachen soll? Dies wäre schon aus praktischen Gründen nicht durchführbar.	schränkt aber seine Verantwortung nicht b) Aufnahme einer Erläuterung zu den Aufgaben des SSB beim Transport in die Verordnungsbegründung.“
11	Artikel 1 § 47 Abs. 1	„Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ist zu belegen durch...“.	Inhaltlich	Siehe bisherige StrlSchV: Möglicher flexibler Erwerb der Fachkunde sollte weiterhin beibehalten werden.	„Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ist in der Regel zu belegen durch...“.
12	Artikel 1 § 51	„Kurse nach §§ 47 bis 49 dürfen von der für die Kursstätte zuständigen	Inhaltlich	Bei der Formulierung „dürfen ... nur anerkannt werden, wenn ...“ handelt es sich um die bisher gebräuchliche Formulierung.	„Kurse nach §§ 47 bis 49 sind von der für die Kursstätte zuständigen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Stelle nur anerkannt werden, wenn ...“.		<p>Diese Formulierung impliziert nicht einen Rechtsanspruch des Kursanbieters, einen Kurs anerkannt zu bekommen, wenn der Kurs den Anforderungen gerecht wird.</p> <p>Im Sinne der Rechtsstaatlichkeit darf den zuständigen Stellen nicht erlaubt sein, nach Gutdünken auch dann eine Genehmigung zu verwehren, wenn die Anforderungen erfüllt sind.</p>	Stelle anzuerkennen, wenn ...“.
13	Artikel 1 § 51	Anerkennung von Kursen	Erfüllungsaufwand; rechtlich	Der Staat hat als Ausdruck der Bundestreue widersprüchlichen Regelungen zu Lasten der Bürger entgegen zu wirken. Im Sinne funktionierender Rechtsstaatlichkeit muss daher davon ausgegangen werden können, dass die Bewertung eines Kurses dahingehend, die bundesrechtlichen Vorgaben zu erfüllen, bundeseinheitlich ausfallen muss. Der Gesetzgeber hat darauf bereits bei der Gesetzgebung zu achten und insofern einer Rechtszersplitterung vorzubeugen. Konkret: Die uneinheitliche	Zusatz: Kurse, die im Bundesland des Kursanbieters erkannt sind, sind bundesweit anerkannt. Präsenzphasen sind der jeweils nach Landes-recht zuständigen Stelle rechtzeitig vorher anzumelden.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Auslegung führt dazu, dass ein Kursanbieter für die Genehmigung eines Kurses ggf. 16 unterschiedliche Kurse mit einer landesspezifischen Differenzierung der Kursinhalte und Methoden entwickeln muss. Es ist im Sinne der Rechtsstaatlichkeit geboten, eine Regelung zu treffen, die übergeordnet und verbindlich eine einheitliche Umsetzung vorsieht.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Art. 72 GG - hier: Erforderlichkeitsklausel; Rechts- und Wirtschaftseinheit - Anwendung finden muss mit einer weiter konkretisierenden Gesetzgebung. Strahlenschutzkurse sind eine bundesweit geforderte Qualifizierungsmaßnahme. Kursanbieter, die Kurse bundesweit anbieten wollen, haben es insofern mit einer Wirtschaftseinheit zu tun, bei der o.g. landesspezifische Kursindividualisierungen mit entsprechenden Aufwänden bei Erstellung der Kurse, Durchführung von Genehmigungsverfahren, Genehmigungsgebühren erhebliche negative Konsequenzen verursachen.</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
14	Artikel 1 § 61	Zu überwachende Person	Inhaltlich; rechtlich	<p>Ist sich das BMU bewusst, dass durch die Formulierung und die Forderung, dass in Strahlenschutzbereichen von allen Personen die Dosis zu erfassen ist, die Anzahl der exponierten Personen stark erhöht werden könnte?</p> <p>Die EU-BSS verlangt keine individuelle Dosimetriepflicht in Strahlenschutzbereichen, und sie ist dort auch nicht erforderlich. Die bisherige Vorgehensweise zur Überwachung nur in Kontrollbereichen hat sich bewährt.</p>	Beibehaltung der Regelung aus der bisherigen Strahlenschutzverordnung.
15	Artikel 1 § 61 Abs.2	„Wer aufgrund einer Genehmigung nach § 25 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes, aufgrund einer Anzeige nach § 26 Absatz 1 oder § 59 Absatz 2 des	Inhaltlich	<p>Zur Klarstellung</p> <p>Inhaber einer Genehmigung nach § 25 StrlSchG können gleichzeitig auch Inhaber einer Genehmigung nach § 12 StrlSchG sowie §§ 6, 8 oder 9 AtG sein. In diesem Fall dürften sie eigenes Personal nur mit Strahlenpass</p>	<p>Abs. 2 ergänzen um:</p> <p>„Satz 1 gilt nicht, wenn die Personen ausschließlich in Strahlenschutzbereichen eingesetzt werden, für die der</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Strahlenschutzgesetzes Strahlenschutzverantwortlicher ist, hat dafür zu sorgen, dass die unter seiner Aufsicht stehenden Personen in Strahlenschutzbereichen nur beschäftigt werden...“.		einsetzen, was nicht Sinn der Regelung ist.	Strahlenschutzverantwortliche identisch ist mit dem Strahlenschutzverantwortlichen nach § 25 StrlSchG, dies gilt nicht, wenn die Personen auch in anderen Strahlenschutzbereichen eingesetzt werden sollen“.
16	Artikel 1 § 61 Abs. 3	„Der für die Einrichtung eines Strahlenschutzbereiches verantwortliche Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass beruflich strahlenexponierten Personen nach Absatz 2 eine Beschäftigung im Kontrollbereich nur erlaubt wird, wenn diese den	Inhaltlich	Die Regelungen der Absätze 2 und 3 sind nicht deckungsgleich. In der fremden Anlage wird die Vorlage des Strahlenpasses nur für Kontrollbereich und nicht für alle Strahlenschutzbereiche gefordert. Die Pflicht zum Tragen eines Dosimeters ergibt sich schon aus anderen Vorschriften, sie kann daher hier gestrichen werden.	„Der für die Einrichtung eines Strahlenschutzbereiches verantwortliche Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass beruflich strahlenexponierten Personen nach Absatz 2 eine Beschäftigung in Strahlenschutzbereichen nur erlaubt wird, wenn

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Strahlenpass vorlegen und ein Dosimeter nach § 62 Absatz 2 tragen“.			diese den Strahlenpass vorlegt“.
17	Artikel 1 §65 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2	a) „Der Strahlenschutzverantwortliche hat innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme einer Tätigkeit...“. b) „.... Für Arbeitskräfte, die	Inhaltlich	a) Die Übergangszeit von 6 Monaten sind zu knapp bemessen. Große Betriebe mit vielen Abgrenzungsverträgen werden innerhalb von 6 Monaten kaum alle Abstimmungen mit den Anlangen geführt haben. Eine Frist von 12 Monaten ist hierfür angemessen. b) Eine „gemeinsame“ Festlegung von Dosisrichtwerten ist nicht zielführend, da der SSV der §25 Genehmigung nach StrlSchG die örtlichen Gegebenheiten nicht zwingend kennt. Die Festlegung von Richtwerten liegt	a) „Der Strahlenschutzverantwortliche hat innerhalb von zwölf Monaten nach Aufnahme einer Tätigkeit...“. b) „Für Arbeitskräfte, die im Rahmen einer genehmigungsbedürftigen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		im Rahmen einer genehmigungsbedürftigen oder anzeigebedürftigen Beschäftigung nach §§ 25 oder 26 des Strahlenschutzgesetzes Tätigkeiten ausüben, hat der Strahlenschutzverantwortliche gemeinsam mit dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung oder der fremden Röntgeneinrichtung oder des fremden Störstrahlers für diese Prüfung zu sorgen“.		im Ermessen des SSV der fremden Anlage. Es ist nicht klar wie vorzugehen ist, wenn keine Einigkeit erzielt werden kann. In einem Abgrenzungsvertrag können anlagenbezogene und nicht anlagenbezogene Richtwerte festgelegt werden. Der SSV der §25 Genehmigung nach StrlSchG kann unabhängig von der fremden Anlage für seine Mitarbeiter „eigene“ Richtwerte festlegen, die von den Mitarbeitern dann einzuhalten sind.	oder anzeigebedürftigen Beschäftigung nach §§ 25 oder 26 des Strahlenschutzgesetzes Tätigkeiten ausüben, hat der Strahlenschutzverantwortliche der fremden Anlage oder Einrichtung oder der fremden Röntgeneinrichtung oder des fremden Störstrahlers für diese Prüfung zu sorgen“.
18	Artikel 1 § 83 Abs. 4 und § 83 Abs. 5 S. 2	§ 83 (4): Der Strahlenschutzverantwortliche, der Inhaber der Freigabe nach § 31 Absatz 2 ist, hat	Redaktionell	Der Regelungsinhalt beider Sätze deckt sich	Streichung von § 83 Abs. 4.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>dafür zu sorgen, dass bei einer Freimessung nach § 31 Absatz 3 andere geeignete Strahlungsmessgeräte verwendet werden.</p> <p>§ 83 Abs. 5 S. 2: Im Falle der Freimessung nach § 31 Absatz 3 hat der Strahlenschutzverantwortliche, der Inhaber der Freigabe nach § 31 Absatz 2 ist, für die Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 zu sorgen.</p>			
19	Artikel 1 § 138 Abs. 1, Abs.3 u. Abs. 5	„der Verantwortliche nach § 115 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes	Redaktionell	In § 115 Abs. 1 und 2 StrlSchG heißt es : „Verantwortlich fürsind die Strahlenschutzverantwortlichen...“	Zwecks Harmonisierung der Texte Ergänzung in § 125 Abs. 1 und 3 sowie in § 126 aufnehmen: „der Verantwortliche oder die Verantwortlichen nach §

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					115 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes...
20	Artikel 1 § 161 Abs. 7	„Ein außerhalb des Geltungsbereichs des Strahlenschutzgesetzes registrierter Strahlenpass ist gültig, wenn er die Voraussetzungen für die Registrierung eines deutschen Strahlenpasses nach Absatz 2 erfüllt“.	Inhaltlich	<p>Die Formulierung in § 161 Abs. 7 iVm. Abs. 2 und Abs. 4 ist missverständlich, da sie die Vermutung nahelegt, der ausländische Strahlenpass müsse die Voraussetzungen für die Registrierung eines deutschen Strahlenpasses erfüllen.</p> <p>In der Begründung zu § 161 Abs. 7 heißt es jedoch:</p> <p>"Dieser Absatz regelt die Gültigkeit eines im Ausland registrierten Strahlenpasses im Anwendungsbereich des Strahlenschutzgesetzes. Diese ist insbesondere dann gegeben, wenn der ausländische Strahlenpass dem Muster für den europäischen Strahlenpass entspricht</p>	Eine Klarstellung im Verordnungstext .

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>(„HERCA Radiation Passbook“, siehe http://www.herca.org/documents.asp?p=4&s=14).“</p> <p>Daraus ist zu entnehmen, dass auf jeden Fall die Einhaltung der nach dem europäische Strahlenpass geforderten Kriterien genügt.</p> <p>Aus dem Wort „ insbesondere“ ist weiter zu schließen, dass grundsätzlich auch andere Formen des Strahlenpasses genügen.</p> <p>Eine Klarstellung im Verordnungstext scheint daher geboten.</p>	
21	Artikel 1 § 166 Satz 1	Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind jeder Antragstellung auf Bestimmung zum	Rechtlich	Der § 30a BZRG dient dazu, die Zuverlässigkeit von Personen im Umgang mit Minderjährigen besser beurteilen zu können. Eintragungen über hierzu einschlägige	Ersetzen von § 30 a Bundeszentralregistergesetz durch § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Sachverständigen oder wenn eine Überprüfung der Zuverlässigkeit aus anderen Gründen erforderlich ist, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes und eine aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen“.		Verurteilungen (Vernachlässigung der Erziehungspflichten, Sexualdelikte etc.) sind daher nicht von den Ausnahmeregelungen des § 32 Abs. 2 BZRG erfasst. Bei der Tätigkeit eines Sachverständigen nach StrlSchV ist aber der Umgang mit Minderjährigen nicht zu erwarten. Die Vorlage eines Zeugnisses für Behörden nach § 30 Abs. 5 BZRG ist hier einschlägig und deckt inhaltlich auch die in § 30a BZRG besonders berücksichtigten Straftaten ab. Sinn des § 30a BZRG war es, nichtbehördlichen Arbeitgebern einen ungefilterten Einblick in Vorstrafen mit Bezug zum Umgang mit Jugendlichen zu ermöglichen.	z.
22	Artikel 1 §170 Abs.1 Nr.8 c	„...innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der	Inhaltlich	Diese neuen Aufgaben von Sachverständigen sind nicht angemessen, da die Kosten der Sachverständigenprüfungen erhöht werden,	Diesen Text ersatzlos streichen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwa nd]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		zuständigen Behörde eine Zusammenfassung der grundlegenden Folgerungen für die Verbesserung der Sicherheit der geprüften Geräte, Vorrichtungen und radioaktiven Stoffe oder der Arbeitsplätze mit Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität vorzulegen,...		ohne einen zusätzlichen Nutzen oder Sicherheitsgewinn für den Anwender zu bringen.	
23	Artikel 1 § 172	Eine nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Freigabe gilt mit der Maßgabe fort, dass die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 einzuhalten sind.	Inhaltlich; rechtlich	Der 1. Satz 1. Halbsatz bezieht sich auf § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung, d.h. auf die uneingeschränkte Freigabe oder Freigabe zur Beseitigung, wobei jedoch die neuen Freigabewerte der uneingeschränkten Freigabe zugrunde gelegt werden sollen. Vor dem 31.12.2018 erteilte Freigaben z.B. zur Verbrennung, die erst nach dem 31.12.2018	Regelungsvorschlag:: „Eine nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Freigabe sowie

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwa nd]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Freigaberegulungen in Genehmigungen nach §§ 6, 7 Absatz 3 oder § 9 des Atomgesetzes, die die Stilllegung von Anlagen und Einrichtungen zum Gegenstand haben, gelten mit der Maßgabe fort, dass die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalten 3 bis 14 einzuhalten sind.		<p>an die Verbrennungsanlage abgeliefert werden könnten, wären mit dieser Formulierung der Übergangsvorschriften nicht mehr möglich. Es bedarf einer eindeutigen Klärung, wie mit bereits vor dem 31.12.2018 beschiedenen Freigaben umgegangen werden soll.</p> <p>Eine Übergangsvorschrift auch für die zu verwendenden Werte wäre daher sinnvoll. 2 Jahre wären angemessen in Analogie zur Novelle der Strahlenschutzverordnung 2011.</p> <p>Außerdem vermischen wir in dem Entwurf für eine neue Strahlenschutzverordnung die Freigabewerte für eine Reihe weiterer Nuklide, die in der bisherigen StrlSchV nicht enthalten, aber inzwischen berechnet worden sind. Nur wenige dieser ca. 25 neuen Freigabewerte haben Eingang in den Verordnungsentwurf gefunden. Ohne eine</p>	Freigaberegulungen in Genehmigungen nach §§ 6, 7 Absatz 3 oder § 9 des Atomgesetzes, die die Stilllegung von Anlagen und Einrichtungen zum Gegenstand haben, gelten mit der Maßgabe fort, dass die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalten 3 bis 14 ab dem 1. Januar 2022 eingehalten werden“.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>abdeckende Übergangsvorschrift müssten die anderen Freigabewerte erst einmal erneut berechnet werden. .</p> <p>Im Übrigen macht § 172 inhaltlich nicht viel Sinn, da die Einheiten der Tabelle nicht übereinstimmen. Sonstige Regelungen außerhalb des AtG sind ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Der nebenstehende Verbesserungsvorschlag lehnt sich an die „EMPFEHLUNG der Entsorgungskommission vom 16.03.2015, Leitlinien zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen“ an.</p>	
24	Artikel 1 § 176	Dosisrichtwerte bei Tätigkeiten (§ 65).	Inhaltlich	Die Übergangszeit von 6 Monaten ist zu knapp bemessen. Große Betriebe mit vielen	Für Tätigkeiten, die bereits vor dem 31. Dezember

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Abgrenzungsverträgen werden innerhalb von 6 Monaten kaum alle Abstimmungen mit den Anlangen geführt haben eine länger Frist von 12 Monaten ist angemessen.	2018 aufgenommen wurden, hat die Prüfung nach § 65 Absatz 1, ob die Festlegung von Dosisrichtwerten ein geeignetes Instrument zur Optimierung des Strahlenschutzes ist, bis zum 31. Dezember 2019 zu erfolgen.
25	Artikel 1 Anlage 4	Halbwertzeiten von Nukliden	Inhaltlich	In der Anlage 4 sollten die Halbwertzeiten (HWZ) nach Evaluated Nuclear Structure Data File (ENSDF) gelistet sein. Für eine Reihe von Nukliden (siehe beigefügte Anlage mit Vergleich HWZ nach StrlSchV und ENSDF) stehen hier aber noch unzutreffende HWZ.	Ersetzen der veralteten Halbwertzeiten durch die aktuellen Halbwertzeiten.
26	Artikel 1 Anlage 16 Nr. 5 c	Kontamination, die nicht durch die Nummer 5 a oder 5 b erfasst ist, welche das	Inhaltlich	Die Formulierung könnte Zweifel aufkommen lassen, dass es sich hier um Kontaminationen außerhalb von Kontroll- und	Klarstellung

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwa nd]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		10fache der Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 überschreitet und deren Gesamtaktivität in Becquerel die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 überschreitet.		Überwachungsbereichen handelt.	
Artikel 3 Entsorgungsverordnung					
27	Artikel 3 § 1 Abs. 1	Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind jeweils zum Stichtag 31. Dezember fortzuschreiben und bis zum darauf folgenden 31. März der zuständigen Behörde und über diese dem Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes vorzulegen.	Inhaltlich	Eingeführt wird hier eine Übermittlungspflicht der Bestandsdaten an die BGE. Nach Absatz 3 sind davon ausgenommen bestrahlte Brennelemente, Abfälle aus der Wiederaufarbeitung sowie an die Landessammelstelle abzuliefernde Rohabfälle. Eine Mitteilungspflicht gilt dagegen in Bezug auf konditionierte Rohabfälle und für Betreiber von Anlagen an die Abfälle abgegeben werden (Art. 3 § 1 Abs. 3 S. S. 3). Der Kreis der zur Meldung an die	Vorschlag: Streichen von „und über diese dem Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes“ in den Sätzen 1 und 2.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				BGE Verpflichteten ist damit größer als in der Vergangenheit.	
28	Artikel 3 § 1 S. 1 Nr. 1	Vor Beginn der Tätigkeit den erwarteten jährlichen Abfall für die Dauer des gesamten Tätigkeitszeitraumes abzuschätzen	Inhaltlich	Formulierung kann so verstanden werden, dass der für die gesamte Betriebsdauer anfallende Abfall bestimmt werden muss, was bei auf Dauer angelegten Tätigkeiten nicht möglich ist.	Bisherige Formulierung „für die Dauer des Betriebszeit“ belassen.
29	Artikel 3 Anlage, Teil B, Tabelle 2, Amtl. Anm. 13	<i>Vorbehaltlich der Festlegungen und Randbedingungen des Planfeststellungsbeschlusses für das vorgesehene Bundesendlager</i>	Rechtlich	Der Planfeststellungsbeschluss für Konrad ist bestandskräftig, ein Vorbehalt kann daher entfallen. Die Anmerkung wurde aus der StrlSchV 2011 übernommen, damals war die Anmerkung noch berechtigt. Sie widerspricht dem Gebot der Normenklarheit und dem	Anmerkung streichen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Vorbehalt des Gesetzes.	
30	Artikel 3 Teil D Tabelle 5	Zu Punkt 25.1: Gasförmige Bestandteile	Inhaltlich	Was ist hiermit gemeint? He-Füllung oder Rest an Edelgasen? Reste an evtl. verbleibenden Edelgasen werden nicht bestimmt. Dieser Punkt ist zu konkretisieren.	Klarstellung.
31	Artikel 3 Teil D Tabelle 5	Zu Punkt 25.1: Identifizierungsnummer und Typ des Brennstabes	Inhaltlich	Brennstäbe haben keine gravierte Seriennummer od. ähnliches. Die Benennung erfolgt über deren Position im Brennelement Die Identifizierungsnummer ist daher zu konkretisieren.	Einfügen einer Fußnote zur Identifikationsnummer: „Identifikationsnummer des Brennelements, aus dem der Brennstab entnommen wurde“.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
32	Artikel 3 Teil D Tabelle 5	Zu Punkt 25.2: Oxidschichtdicke	Inhaltlich	<p>Oxidschichtdicken werden i.d.R. nur bei Vorliegen besonderer Umstände gemessen. D.h. es gibt lediglich eine rechnerische Abschätzung der Oxidschichtdicken für den Brennstab-Typ/-Material zum Nachweis der Erfüllung des ECR-Kriteriums („Normalbetrieb-Oxidationsschichtdicke“ als berechnete transiente Oxidationstiefe, =Equivalent Cladding Reacted)</p> <p>In früheren Zeiten wurden die Oxidschichten jedoch häufig bestimmt.</p> <p>Sofern vorhanden, sollten die Daten aufgeführt werden.</p>	<p>Einfügen einer Fußnote:</p> <p><u>„sofern vorhanden“.</u></p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwa nd]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
Artikel 18 AtSMV					
33	<i>a) Sonstige Vorkommnisse im Zusammenhan g mit Konditionieru ng, Handhabung, Transport und Lagerung radioaktiver Abfälle</i>		a) Inhaltlich	<p>a) Die AtSMV dient der Meldung von Unfällen, Störfällen und für die kerntechnische Sicherheit bedeutsamen Ereignissen. Die Meldung sämtlicher Vorkommnisse im Zusammenhang mit radioaktiven Abfällen ist weitergehend als bei Kernkraftwerken. Eine solche Generalklausel gibt es nur noch für ASSE.</p> <p>Besonders im Abfallbereich ist mit vielen Unregelmäßigkeiten zu rechnen, so dass die Aufsichtsbehörden mit Meldungen überflutet werden würden.</p> <p>Ereignisse, die zu einer Freisetzung von radioaktiven Stoffen führen, sind bereits durch andere Meldekriterien abgedeckt.</p> <p>b) Die Einführung eines neuen Meldekriteriums bei</p>	a) Einschränkung der Meldepflicht auf sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwa nd]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	Artikel 18 (Kriterium S 1.5.1)	b) „Exposition einer beruflich exponierten Person, die einen Grenzwert der Körperdosis nach § 78 des Strahlenschutzgesetzes überschreitet, sofern die Exposition nicht eine besonders zugelassene Exposition nach § 67 der Strahlenschutzverordnung darstellt“.	b) Rechtlich	Grenzwertüberschreitung beruflich strahlenexponierter Personen läuft ins Leere, da die Grenzwertüberschreitung nur seitens der Behörde, (der amtlichen Messstelle), festgestellt werden kann. Eine „Sofortmeldung“ der Überschreitung des amtlichen Dosisgrenzwertes ist dem Betreiber innerhalb der vorgegebenen Meldefrist gar nicht möglich, da erfahrungsgemäß in dieser Zeit das amtliche Messergebnis noch nicht vorliegt.	b) Einführung einer realistischen Meldefrist, d.h. N 1.5.1. Im Übrigen sollten die Maßstäbe für Meldungen nach AtSMV kompatibel mit entsprechenden Meldungen nach anderen in der neuen Artikelverordnung erfassten Vorschriften sein.